

# Info zum Pflegeregress

Seit dem 4. August 2011 gilt in der Steiermark für Eltern und Kinder von Hilfeleistungsempfängern wieder der sogenannte Pflegeregress.

Demzufolge besteht für Eltern und Kinder eine **sozial gestaffelte Ersatzpflicht ab einem Nettoeinkommen von € 1.500,-** (unter Berücksichtigung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes) pro Monat. Bei einem niedrigeren Einkommen besteht jedoch keine Ersatzpflicht.

Verfügt man beispielsweise über ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.500,- bis € 1.599,99 bezahlen Eltern für Kinder 9% und Kinder für ihre Eltern 4% ihres Einkommens. Das Ganze steigert sich in Hunderterschritten bis zu einem monatlichen Einkommen von € 2.700,-, von welchem Eltern für ihre Kinder dann 15% und Kinder für ihre Eltern 10%

ihres Einkommens an Heimpflegekostenbeiträgen zu entrichten haben. Ein im Zeitraum der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistung geleisteter Unterhalt vom Einkommen des Ersatzpflichtigen (beachte die zivilrechtliche Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern wie auch umgekehrt) ist natürlich in Abzug zu bringen. Daraus resultiert, dass die **Ersatzpflicht mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt** ist. Wesentlich ist auch, dass Kinder für ihre Eltern nur insoweit Unterhalt zu leisten haben, als dadurch ihr eigener angemessener Unterhalt und deren sonstige Sorgepflichten nicht gefährdet werden. Ist der

Ersatzpflichtige daher bereits für seine eigenen Kinder unterhaltspflichtig, gehen diese Unterhaltsansprüche jenen von beispielsweise sich im Pflegeheim befindlichen Eltern vor. Trotz der Wiedereinführung des Pflegeregresses darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das **eigene Vermögen des Pflegebedürftigen** vorrangig zur Abdeckung der Pflegekosten herangezogen wird, woraufhin die Möglichkeit der **Eintragung von Pfandrechten** für den Sozialhilfeträger bei Liegenschaften der Pflegebedürftigen besteht. Zu berücksichtigen bleibt außerdem, für den Fall, dass ein Pflegebedürftiger **während oder drei Jahre** vor der Inan-

spruchnahme von Sozialleistungen Vermögen – insbesondere **Liegenschaften** – **verschenkt** oder sonst ohne eine angemessene Gegenleistung an andere übertragen hat, die Ersatzpflicht mit der Höhe des Geschenkwertes begrenzt ist. In Anbetracht dieser Problematik bieten wir Ihnen eine ausführliche rechtliche Beratung und laden Sie hierzu gerne ein.

Wir stehen Ihnen für ein **kostenloses** Beratungsgespräch gerne zur Verfügung, bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Wiener Straße 29, Tel.: 038 62/28 800.

Ihr Team von  
Rasteiger Mühl & Partner